

**Landesverordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Rostock-Laage  
(Fluglärmschutzbereichslandesverordnung Rostock-Laage  
- FluLSLVO ETNL M-V)**

Vom 26.5. 2014

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) verordnet die Landesregierung:

§ 1

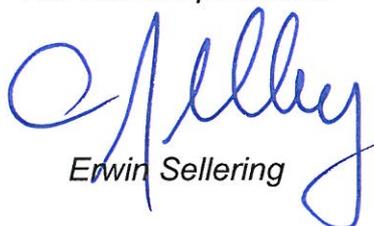
- (1) Für den militärischen Flugplatz Rostock-Laage wird ein Lärmschutzbereich im Sinne des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt, der aus einer Tag-Schutzzone 1, einer Tag-Schutzzone 2 und einer Nachtschutzzone besteht.
- (2) Der Lärmschutzbereich mit seinen Schutzzonen ist in einer Karte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlagen 1 bis 3) dargestellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt dem Amt Laage Karten im Maßstab 1 : 5 000, in denen der Lärmschutzbereich mit seinen Schutzzonen dargestellt ist, zur Verfügung. Diese Karten sind beim Amt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage zur Einsichtnahme für jede und jeden archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Lärmschutzbereichs mit seinen Schutzzonen bilden die interpolierten Verbindungslinien zwischen den in der Anlage 4 für die jeweilige Schutzzone angegebenen Kurvenpunkten.
- (4) Das Flugplatzgelände gehört nicht zum Lärmschutzbereich.
- (5) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

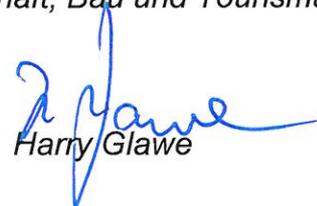
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26.05.2014

Der Ministerpräsident

  
Erwin Sellering

Der Minister  
für Wirtschaft, Bau und Tourismus

  
Harry Glawe